

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 66	S0192/12	24.07.2012
zum/zur		
A0075/12 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen		
Bezeichnung		
Verbesserung Radverbindung Stadtfeld-Ost / Innenstadt		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		07.08.2012
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr		30.08.2012
Stadtrat		04.10.2012

### **Die Stadtverwaltung möchte zum Antrag A0075/12 „Verbesserung Radverbindung Stadtfeld-Ost/Innenstadt“ wie folgt Stellung nehmen**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Radverkehrsverbindung zwischen der Siedlung Westernplan und dem Hauptbahnhof/Innenstadt wie folgt zu verbessern:

1. Die Fußwege der Gellertstraße sind mit Zeichen 239 StVO und Zusatzzeichen 1022-10 StVO freizugeben.
2. Auf der Ostseite des Editharings ist bis zur Einmündung Gellertstraße auf der Fahrbahn ein Sicherheitsstreifen für Radfahrer anzulegen.

Sowohl die Anordnung der Verkehrszeichen 239 und 1022-10 als auch die Anordnung von Markierung im Zusammenhang mit der Einrichtung eines Schutzstreifens für Fahrradfahrer fällt gemäß § 44 der StVO in die sachliche Zuständigkeit der unteren Straßenverkehrsbehörde. Diese ist im Auftrag des Oberbürgermeisters im übertragenen Wirkungskreis allein zuständig für die Anordnung von Verkehrszeichen gemäß StVO. Nach § 44 Abs. 2 Gemeindeordnung des Landes Sachsen Anhalt (GO LSA) ist der Stadtrat grundsätzlich für alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zuständig. Entscheidungen über Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises sind gemäß § 63 Abs. 4 GO LSA dem Stadtrat und den Ausschüssen entzogen. Der Oberbürgermeister wird bei der Erfüllung der Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis als verlängerter Arm der Fachaufsichtsbehörde tätig. Er übt hier staatliche Aufgaben aus und erledigt diese in eigener Zuständigkeit. Im Geschäftsbereich des Tiefbauamtes gehören die Aufgaben der unteren Straßenverkehrsbehörde zum übertragenen Wirkungskreis.

Die Entscheidungszuständigkeit hat in diesen Angelegenheiten ausschließlich der Oberbürgermeister. Der Stadtrat und die jeweiligen Ausschüsse haben hier wiederum für den jeweiligen Einzelfall ein Unterrichts- bzw. Anfragerecht gemäß § 44 Abs. 5 und 6 GO LSA.

Unter Beachtung der oben stehenden Ausführungen kann der Oberbürgermeister und damit die untere Straßenverkehrsbehörde den Antrag A0075/12 ausschließlich als Prüfauftrag entgegen nehmen. Dieser Prüfauftrag wurde mit folgendem Ergebnis bearbeitet.

**zu 1.**

Die Gellertstraße befindet sich in einer Tempo 30-Zone. Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) zu § 45 Nr. XI Abs. 2 dienen Tempo-30-Zonen dem Schutz der Fußgänger und Fahrradfahrer. Im § 39 Abs. 1 wird weiterhin vorgeschrieben, dass Anordnungen durch Verkehrszeichen nur getroffen werden, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Ausschließlich die Fahrbahnbefestigung mit Großpflaster stellt keinen solchen besonderen Umstand dar, der ein Gebot zur Aufstellung von Verkehrszeichen nach sich zieht. Der Verkehrssicherheit wurde bereits mit der Anordnung der Tempo-30-Zone Rechnung getragen. Dem Antrag A0075/12 können keine Gründe entnommen werden, welche die Einschränkung des gemäß der StVO ausschließlich den Fußgängern vorbehaltenen Gehweges begründen könnten.

Des Weiteren befinden sich in dieser Straße viele hintereinander folgende Grundstückszugänge und -zufahrten. Gemäß den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) sind diese ebenfalls ein Ausschlusskriterium für die gemeinsame Führung von Fußgänger- und Fahrradverkehr.

Der Gehweg wird durch die Straßenverkehrsbehörde nicht für die Mitbenutzung durch Fahrradfahrer frei gegeben.

**zu 2.**

Das Anlegen eines Schutzstreifens entlang des östlichen Editharings ist, unter Berücksichtigung der bestehenden Situation, nur mit baulichen Maßnahmen realisierbar, da die vorhandene Fahrbahnbreite (südlicher Abschnitt 7,6 m bis 9,2 m, nördlicher Abschnitt 8,0 m bis 8,3 m) hierfür nicht ausreicht. Die erforderliche Fahrbahnbreite für einen 1,5 m breiten Schutzstreifen beträgt im Abschnitt mit Längsstellplätzen 10,4 m und im Abschnitt ohne Längsstellplätze 8,4 m.

Die Straßenverkehrsbehörde wird somit die Markierung eines Schutzstreifens nicht anordnen.

Dr. Scheidemann